

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 18(14)0176(26) gel. VB zur öAnhörung am 01.06. 16_Transplantationsregister 31.05.2016</p>
--

**Stellungnahme**  
**zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit**  
**am 1. Juni 2016**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur**  
**Errichtung eines Transplantationsregisters**

**Änderungsanträge 18(14)0172.1 bis 18(14)0172.3**

Die KNAPPSCHAFT begrüßt ausdrücklich die in den Änderungsanträgen 18(14)0172.1 bis 18(14)0172.3 zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters vorgesehenen Änderungen zum Risikostrukturausgleich.

Es wird klargestellt, dass die durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) eingeführten Neuregelungen zur Berechnung der Zuweisungen für Krankengeld und für Auslandsversicherte im Risikostrukturausgleich vom Bundesversicherungsamt (BVA) schon ab dem für das Jahr 2013 durchgeführten Jahresausgleich zu berücksichtigen waren. Dies war schon in der Begründung zum GKV-FQWG zum Ausdruck gebracht worden. Die Zulässigkeit wurde jedoch juristisch angezweifelt. Um diese Regelungen abschließend rechtssicher zu machen, sind die jetzigen Änderungen erforderlich.

Durch die rückwirkende Klarstellung wird keine Krankenkasse schlechter gestellt, als sie auf Grund der Bescheide des BVA (Bundesversicherungsamt) über die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds (Risikostrukturausgleich) in den Jahresausgleichen 2013 und 2014 steht.

Im GKV-FQWG waren auf der Grundlage der Analysen und Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs beim Bundesversicherungsamt vom 22. Juni 2011 zum Krankengeld und zu den Auslandsversicherten Sonderregelungen zur Verbesserung der Zielgenauigkeit der Zuweisungen in diesen Bereichen eingeführt worden. Die Sonderregelungen waren demnach geeignet, über Ausnahmeregelungen zum gesetzlich vorgegebenen Standardisierungsverfahren die Zielgenauigkeit in den betreffenden Bereichen zu verbessern.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Gutachten zu erstellen sind, in deren Rahmen unter Beachtung des gesetzlich vorgegebenen Standardisierungsverfahrens Modelle zur zielgerichteteren Ermittlung der Zuweisungen zur Deckung der standardisierten Krankengeldausgaben sowie zur Deckung der standardisierten Ausgaben für Auslandsversicherte entwickelt und geprüft werden.

Der Wissenschaftliche Beirat hatte in seinem Evaluationsbericht 27 Alternativen zum derzeitigen Zuweisungsmodell für Krankengeld konzeptionell entwickelt und empirisch überprüft, dabei aber festgestellt, dass keines der Modelle durch eine deutlich verbesserte Zielgenauigkeit gegenüber dem Status quo überzeugen konnte. Eine Reihe wesentlicher, von einer Krankenkasse nicht beeinflussbarer Parameter habe ebenfalls Einfluss auf die Krankengeldzahlungen, die entsprechenden Daten lägen aber nicht vor.

Die Zielgenauigkeit der Zuweisungen zur Deckung der standardisierten Krankengeldausgaben bleibt gegenwärtig deutlich hinter der Zielgenauigkeit der Zuweisungen zur Deckung der übrigen Leistungsausgaben zurück. Die Deckungsquoten bei den einzelnen Krankenkassen weichen teilweise erheblich voneinander ab. Ein dem bisherigen Verfahren überlegenes Standardisierungsverfahren ist derzeit nicht bekannt.

Demnach haben die Regelungen aus dem GKV-FQWG zu Auslandsversicherten und Krankengeld zu mehr Wettbewerb und Chancengleichheit in der GKV geführt. Die jetzt vorgesehenen Änderungen sorgen für Rechtssicherheit.